Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Bekanntmachung der Leitlinie für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens von Bauunternehmen

Vom 10. März 2026

Die Leitlinie für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens von Bauunternehmen bedarf einer grundlegenden Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben.

Eine Präqualifikation nach den Vorgaben dieser Leitlinie in Umsetzung von Artikel 64 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU erfasst insbesondere die nach § 6a VOB/A, § 6a EU VOB/A und § 6a VS VOB/A geforderten auftragsunabhängigen Eignungsnachweise. Der PQ-Verein führt eine allgemein zugängliche Internetliste, in der die präqualifizierten Bauunternehmen aufgeführt werden (Amtliches Verzeichnis PQ-VOB). Er führt diese gemäß § 6b EU Absatz 1 Nummer 1 EU VOB/A und § 6b VS Absatz 1 VS VOB/A, jeweils in Verbindung mit § 122 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. November 2026 in Kraft und ersetzt die Bekanntmachung der Leitlinie für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens vom 13. Mai 2022 (BAnz AT 20.06.2022 B5).

Bonn, den 10. März 2026
BII1 - 70424/8#1

Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Im Auftrag
Heiko Roeder

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

Anhang

Leitlinie des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens von Bauunternehmen vom 10. März 2026

Inhaltsverzeichnis:

1 Präambel
2 Begriffsdefinitionen
3 Organe der Präqualifizierung
3.1 Präqualifizierungsstellen (PQ-Stellen)
3.1.1 Allgemeine Anforderungen
3.1.2 Akkreditierung
3.1.3 Beschwerdeverfahren
3.1.4 Finanzierung
3.2 Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V.
3.2.1 Zweck und Aufgaben des Vereins
3.2.2 Finanzierung des Vereins/Entgelte
4 Verfahren zur Aufnahme in das Amtliche Verzeichnis PQ-VOB
4.1 Antragstellung
4.2 Prüfung des Antrags
4.3 Prüfungsverfahren
4.4 Entscheidung
5 Aufrechterhaltung der Präqualifikation nach VOB
6 Änderungen
7 Eintragung in das Amtliche Verzeichnis PQ-VOB und Zeichennutzung
7.1 Eintragung in das Amtliche Verzeichnis PQ-VOB
7.2 Verwendung des Vereinslogos
8 Gültigkeit und Streichung der Präqualifikation
8.1 Gültigkeit
8.2 Streichung
9 Selbstreinigung
10 Datenschutz
11 Anlagen
11.1 Anlage 1: Kriterien der Präqualifizierung
11.2 Anlage 2: Einteilung der Leistungsbereiche

1 Präambel

Diese Leitlinie trifft Regelungen zur bundesweit einheitlichen Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens bei öffentlichen Bauaufträgen. Durch eine Präqualifikation nach den Vorgaben dieser Leitlinie sind die im Vergaberecht geforderten auftragsunabhängigen Eignungsnachweise nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorgaben einschließlich der einschlägigen Bestimmungen für die Vergabe von Bauaufträgen erfasst. Herausgegeben wird die Leitlinie von dem für das Bauwesen zuständigen Bundesministerium.

Allen Unternehmen des in- und ausländischen Bauhaupt- und Baunebengewerbes ist die Möglichkeit einer Präqualifikation gegeben. Für Unternehmen, die Dienst- beziehungsweise Lieferleistungen erbringen beziehungsweise freiberufliche Tätigkeiten ausüben, hat diese Leitlinie keine Gültigkeit.

Öffentliche Auftraggeber berücksichtigen eine Präqualifikation bei öffentlichen Bauausschreibungen, sowohl im Unterschwellen- als auch im Oberschwellenbereich.

Die Präqualifikation reduziert den Arbeitsaufwand für Auftraggeber und Auftragnehmer maßgeblich. Sie trägt dazu bei, den Wettbewerb und die Transparenz im Vergabeverfahren sicherzustellen.

2 Begriffsdefinitionen

(1) Präqualifikation PQ-VOB ist die vorgelagerte auftragsunabhängige Prüfung der Eignungsnachweise durch Präqualifizierungsstellen (PQ-Stellen) nach den in Anlage 1 entsprechend der rechtlichen Anforderungen festgelegten Kriterien. Mit dem Eintrag in das Amtliche Verzeichnis PQ-VOB ist der Nachweis der Präqualifizierung erbracht.

(2) Das Amtliche Verzeichnis präqualifizierter Bauunternehmen (Amtliches Verzeichnis PQ-VOB) enthält die durch Präqualifizierungsstellen (PQ-Stellen) nach VOB/A präqualifizierten Bauunternehmen. Das Amtliche Verzeichnis PQ-VOB wird durch den „Verein für Präqualifizierung von Bauunternehmen e. V." geführt und ist über die Internetseite des Vereins (www.PQ-Verein.de) allgemein zugänglich.

(3) Eine Präqualifizierungsstelle (PQ-Stelle) ist ein privates Unternehmen, dem vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V." eine Konzession für die Tätigkeit als PQ-Stelle erteilt wurde und das die Präqualifikation nach der VOB/A gemäß dieser Leitlinie unabhängig durchführt.

(4) Ein Antrag auf Präqualifikation kann von jeder natürlichen/juristischen Person oder Personengesellschaft gestellt werden, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Bauleistungen befasst.

(5) Präqualifiziertes Unternehmen ist, nach Feststellung der Präqualifikation gemäß Absatz 1, ein im Amtlichen Verzeichnis PQ-VOB aufgeführtes Unternehmen.

(6) Leistungsbereiche sind die verschiedenen Geltungsbereiche, für die sich die Unternehmen präqualifizieren lassen können. Die Aufteilung der Leistungsbereiche entspricht den jeweiligen Geltungsbereichen der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) im Teil C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

Die Leistungsbereiche sind im Verzeichnis A (Einzelleistungsbereiche) und Verzeichnis B (Komplettleistungsbereiche) der Anlage 2 aufgeführt.

3 Organe der Präqualifizierung

3.1 Präqualifizierungsstellen (PQ-Stellen)

3.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die PQ-Stellen verpflichten sich zur Unparteilichkeit, Transparenz und üben ihre Aufgaben diskriminierungsfrei aus. Die PQ-Stellen müssen eine effiziente und kostensparende Struktur aufweisen, die die Unparteilichkeit sichert und Transparenz garantiert.

3.1.2 Akkreditierung

(1) Die PQ-Stellen bedürfen der Akkreditierung bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) nach DIN EN ISO/IEC 17065.

(2) Wird die Akkreditierung ausgesetzt, eingeschränkt oder zurückgezogen oder erlischt die Akkreditierung auf andere Weise, ist die PQ-Stelle verpflichtet, diesen Sachverhalt ihren Kunden, den präqualifizierten Bauunternehmen, und dem PQ-Verein mitzuteilen. Die PQ-Stelle vereinbart mit dem PQ-Verein ein Verfahren mit dem Ziel, die betroffenen Unternehmen schnell einer neuen PQ-Stelle zuzuführen. Um Ihre Präqualifikation aufrechtzuerhalten, haben die Unternehmen umgehend mit einer anderen akkreditierten PQ-Stelle die Fortführung des Verfahrens zu vereinbaren. Die bisherige PQ-Stelle hat der übernehmenden PQ-Stelle umgehend nach Aufforderung des präqualifizierten Bauunternehmens alle relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Sollte ein präqualifiziertes Bauunternehmen aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen zum Zeitpunkt der Beendigung seines Vertrages mit der betroffenen PQ-Stelle noch keinen neuen Vertrag mit einer anderen akkreditierten PQ-Stelle geschlossen haben, wird das präqualifizierte Bauunternehmen übergangsweise für einen angemessenen Zeitraum weiter im Amtlichen Verzeichnis geführt, solange die Vorgaben der Leitlinie erfüllt sind.

3.1.3 Beschwerdeverfahren

Die PQ-Stellen richten ein Beschwerdeverfahren gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 ein.

3.1.4 Finanzierung

Die Finanzierung der PQ-Stellen erfolgt aus Entgelten der Bauunternehmen an die PQ-Stellen für die Durchführung und Aufrechterhaltung der Präqualifikation. Die Höhe der Entgelte bestimmt sich nach den Kosten, die den PQ-Stellen bei der Präqualifizierungstätigkeit an Personal- und Sachmitteln sowie für die Entrichtung von Entgelten an den „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V." entstehen.

3.2 „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V."

3.2.1 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein ist als Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. im Vereinsregister (Registerblatt VR 8498) beim Amtsgericht Bonn eingetragen. Er führt auf der Grundlage der von den PQ-Stellen zur Verfügung zu stellenden Daten das Amtliche Verzeichnis PQ-VOB gemäß dieser Leitlinie und stellt dieses im Zusammenwirken mit den PQ-Stellen im Internet allen Beteiligten zur Verfügung. Darüber hinaus stellt der Verein die dem Amtlichen Verzeichnis PQ-VOB zugrundeliegenden Nachweise der Präqualifikation den öffentlichen Auftraggebern und deren Beauftragten zur Verfügung.

(2) Der Verein erteilt die Konzessionen für die Tätigkeit als PQ-Stelle aufgrund eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens.

(3) Dem Verein obliegen die Koordinierung und Aufsicht der PQ-Stellen; er gewährleistet die Einhaltung eines einheitlichen Verfahrens aller PQ-Stellen gemäß dieser Leitlinie.

3.2.2 Finanzierung des Vereins/Entgelte

(1) Die Finanzierung erfolgt aus Entgelten der PQ-Stellen an den Verein. Die Höhe der Entgelte wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

(2) Die Entgelte bestehen aus einer Grundgebühr und einem variablen Betrag pro eingetragenem Unternehmen. Ein Gewinn ist von dem PQ-Verein nicht zu erwirtschaften.

4 Verfahren zur Aufnahme in das Amtliche Verzeichnis PQ-VOB

4.1 Antragstellung

(1) Die PQ-Stellen stellen den Antrag und die erforderlichen Formulare bereit.

(2) Die Unterlagen müssen von einer Person, die berechtigt ist, für die Antragstellerin/den Antragsteller Erklärungen abzugeben, unterzeichnet oder signiert sein. Sofern bei einer Präqualifikation auch unselbstständige Niederlassungen einbezogen werden, sind diese zu benennen. Selbstständige Niederlassungen mit einem eigenen Handelsregistereintrag können eine eigene Präqualifikation beantragen.

4.2 Prüfung des Antrags

Nach Erhalt eines Antrages entscheiden die PQ-Stellen innerhalb von 14 Tagen über die Annahme oder Ablehnung und teilen der Antragstellerin/dem Antragsteller das Ergebnis mit. Nach Annahme des Antrags fordern die PQ-Stellen die Antragstellerin/den Antragsteller auf, die erforderlichen Nachweise einzureichen.

4.3 Prüfungsverfahren

(1) Die für die Präqualifikation einzureichenden Nachweise sind entsprechend den Anforderungen dieser Leitlinie einzureichen. Bei fremdsprachigen Nachweisen hat das Bauunternehmen die Gleichwertigkeit zum in der Leitlinie geforderten Dokument zu belegen und eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen (gleichwertige Nachweise können über die europäische Datenbank eCertis geprüft werden).

(2) Das Verfahren zur Präqualifikation erfolgt nach DIN EN ISO/IEC 17065 anhand einer Prüfung aller Nachweise gemäß den Anforderungen der Anlage 1. Gibt es konkrete Anhaltspunkte für Widersprüche oder Unklarheiten in den Angaben/Nachweisen des Bauunternehmens, fordern die Präqualifizierungsstellen Aufklärung. Dies ist durch Prüfvermerke zu dokumentieren, die im Fall einer Präqualifikation im Amtlichen Verzeichnis PQ-VOB zu hinterlegen sind. Können die Unklarheiten oder Widersprüche nicht aufgeklärt werden, ist die Präqualifikation zu verweigern.

(3) Die Bearbeitungsfrist, in der eine Entscheidung über die Präqualifikation getroffen wird, beginnt zu laufen, sobald die PQ-Stellen die Nachweise in aktueller Form vollständig und widerspruchsfrei erhalten haben. Sie darf 14 Tage nicht überschreiten.

4.4 Entscheidung

(1) Alle Entscheidungen über die Präqualifikation nach VOB sind dem Unternehmen in Textform mitzuteilen.

Bei einem positiven Entscheid werden die Unterlagen zur Veröffentlichung im Amtlichen Verzeichnis PQ-VOB zur Verfügung gestellt.

(2) Wird eine negative Entscheidung getroffen, teilen die PQ-Stellen dem Unternehmen dieses unter Nennung der Ablehnungsgründe mit. Die PQ-Stellen klären das Unternehmen über das Beschwerdeverfahren auf.

5 Aufrechterhaltung der Präqualifikation nach VOB

(1) Alle notwendigen Nachweise sind entsprechend der Anforderungen der Anlage 1 aufrechtzuerhalten. Die PQ-Stellen informieren die Unternehmen mindestens 20 Kalendertage vor deren Ablauf über zu aktualisierende Dokumente.

(2) Durch die PQ-Stellen erfolgt eine Prüfung der Nachweise gemäß Nummer 4.3.

(3) Können Nachweise nicht entsprechend den Anforderungen erbracht oder können Widersprüche und Unklarheiten nicht aufgeklärt werden, erfolgt eine Streichung aus dem Amtlichen Verzeichnis PQ-VOB gemäß Nummer 8.2.

6 Änderungen

(1) Die präqualifizierten Unternehmen teilen wesentliche Änderungen den PQ-Stellen unverzüglich mit und haben die notwendigen Nachweise entsprechend den Anforderungen dieser Leitlinie zu aktualisieren.

(2) Durch die PQ-Stellen erfolgt eine Prüfung gemäß Nummer 4.3.

(3) Können Nachweise nicht entsprechend den Anforderungen erbracht oder können Widersprüche und Unklarheiten nicht aufgeklärt werden, erfolgt eine Streichung aus dem Amtlichen Verzeichnis PQ-VOB gemäß Nummer 8.2.

7 Eintragung in das Amtliche Verzeichnis PQ-VOB und Zeichennutzung

7.1 Eintragung in das Amtliche Verzeichnis PQ-VOB

Wird eine positive Entscheidung getroffen, übermitteln die PQ-Stellen die Information an den PQ-Verein zur Veröffentlichung in das Amtliche Verzeichnis PQ-VOB. Die Freigabe und Zurverfügungstellung der elektronischen Eintragung im Internet erfolgt im Amtlichen Verzeichnis PQ-VOB durch den „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V.“ spätestens nach drei Werktagen. Der „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V.“ behält sich vor, vor der Freigabe stichprobenhaft eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen. Falls sich hierbei konkrete Anhaltspunkte zu Abweichungen von den Anforderungen dieser Leitlinie ergeben, wird die Freigabe abgelehnt und die PQ-Stelle vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V.“ zu einer Aufklärung durch das Unternehmen aufgefordert. Kann das Unternehmen die Beanstandungen nicht aufklären, bleibt es bei der Ablehnung.

7.2 Verwendung des Vereinslogos

Für den schriftlichen Verweis der Unternehmen auf die Eintragung im Amtlichen Verzeichnis PQ-VOB des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V.“ bei Veröffentlichungen oder im Schriftverkehr berechtigen die PQ-Stellen die Unternehmen das beim Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragene Vereinslogo nach der dort hinterlegten Zeichensatzung, zusammen mit der Registriernummer, wie nachfolgend dargestellt, zu verwenden.



Reg.-Nr: XXX. XXX XXX

8 Gültigkeit und Streichung der Präqualifikation

8.1 Gültigkeit

Die Gültigkeit der Präqualifikation ergibt sich aus der tagesaktuellen Eintragung im Amtlichen Verzeichnis PQ-VOB unter der Adresse www.PQ-Verein.de.

8.2 Streichung

(1) Eine Präqualifikation wird gestrichen, das heißt die Eintragung aus dem Amtlichen Verzeichnis PQ-VOB entfernt,

a) wenn die Anforderungen dieser Leitlinie nicht erfüllt werden,

b) auf Antrag des Unternehmens.

(2) Die Gründe, die zur Streichung geführt haben, werden dem Unternehmen durch die PQ-Stellen in Textform mitgeteilt.

(3) Eine Präqualifikation ist zu streichen und das Bauunternehmen zu sperren, wenn das präqualifizierte Bauunternehmen schuldhaft

a) unzutreffende Nachweise – auch Eigenerklärungen – nach Anlage 1 vorlegt,

b) Handlungen im Widerspruch zu seiner Verpflichtung aus der nach Anlage 1 Nummer 9 abgegebenen Eigenerklärung vornimmt beziehungsweise unterlässt,

c) eine Mitteilung über Änderungen nach Nummer 6 Absatz 1 unterlässt,

d) einen Nachunternehmer einsetzt, der weder präqualifiziert ist noch die Eignungskriterien nach Anlage 1 erfüllt beziehungsweise nachweist,

e) falsche Hinweise auf die Präqualifikation bei Internetauftritten, in Werbung usw. verwendet.

In diesen Fällen kann ein neuer Antrag nicht vor Ablauf von 24 Monaten gestellt werden.

9 Selbstreinigung

(1) Selbstreinigung erfolgt nach Maßgabe von § 6a Absatz 1 VOB/A, § 6f EU Absatz 1 und 2 VOB/A und § 6f VS Absatz 1 und 2 VOB/A sowie den §§ 7, 8 des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG). Ist der Sachverhalt in das Wettbewerbsregister einzutragen und erkennt das Bundeskartellamt die Selbstreinigung des Unternehmens nach § 7 Absatz 2 WRegG an, erfolgt keine Streichung nach Nummer 8.2 Absatz 1 Buchstabe a beziehungsweise ist diese wieder aufzuheben. Lehnt das Bundeskartellamt die Selbstreinigung des Unternehmens in diesem Fall ab, bleibt der Entzug der Präqualifikation bestehen. Ein Antrag auf Selbstreinigung an die PQ-Stellen ist bei Sachverhalten, die in das Wettbewerbsregister einzutragen sind, unzulässig.

(2) Sachverhalte, die in § 2 WRegG nicht erfasst werden (vergleiche § 124 GWB), können ebenfalls zum Entzug der Präqualifikation führen. In diesen Fällen erfolgt eine Streichung nach Nummer 8.2 Absatz 1 Buchstabe a nicht beziehungsweise ist wieder aufzuheben, wenn das Unternehmen durch Vorlage der Nachweise nach Nummer 6 der Anlage 1 eine Selbstreinigung nachgewiesen hat. Die Beurteilung, ob die vorgelegten Unterlagen nach Nummer 6 der Anlage 1 geeignet sind, die Selbstreinigung zu bescheinigen, obliegt den PQ-Stellen. Im Fall einer Selbstreinigung ist dieses im Amtlichen Verzeichnis PQ-VOB kenntlich zu machen, da Vergabestellen selbst prüfen müssen, ob die Art der Selbstreinigung für das jeweilige Vergabeverfahren ausreichend ist.

10 Datenschutz

Der PQ-Verein und die PQ-Stellen sind zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die PQ-Stellen veröffentlichen Datenschutzhinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Präqualifizierungs- und Zertifizierungstätigkeit. Der PQ-Verein veröffentlicht Datenschutzhinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Amtlichen Verzeichnis PQ-VOB.

11 Anlagen

Anlage 1: Kriterien der Präqualifikation und Anhang

Anlage 2: Einteilung der Leistungsbereiche

Anlage 1
Kriterien der Präqualifizierung

Eignungsnachweise und Ausschlusstatbestände nach § 6a VOB/A, § 6a EU VOB/A, § 6a VS VOB/A, § 16 Absatz 2 VOB/A, § 6e EU VOB/A, § 6e VS VOB/A

Lfd. Nr.	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung[1]
1	Es ist kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden (§ 6a Absatz 2 Nummer 5 VOB/A, § 6e EU Absatz 6 Nummer 2 VOB/A, § 6e VS Absatz 6 Nummer 2 VOB/A[2]).	Eigenerklärung – Formular PQ-A	maximal 13 Monate, bei Änderung unverzüglich
2	Nummer 1 findet keine Anwendung, sobald ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt ist (§ 258 InsO) und der Insolvenzplan nichts anderes vorsieht.	Bestätigung des Insolvenzverwalters	bei Änderung unverzüglich
3	Das Unternehmen befindet sich nicht in Liquidation (§ 6a Absatz 2 Nummer 6 VOB/A, § 6e EU Absatz 6 Nummer 2 VOB/A, § 6e VS Absatz 6 Nummer 2 VOB/A).	Eigenerklärung – Formular PQ-A	maximal 13 Monate, bei Änderung unverzüglich
4	Es liegt keine schwere Verfehlung vor, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt (§ 6a Absatz 2 Nummer 7 VOB/A, § 6e EU Absatz 3, Absatz 6 Nummer 3 VOB/A, § 6e VS Absatz 3, Absatz 6 Nummer 3 VOB/A), zum Beispiel – wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB) – wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a StPO) – wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO) – Verstoß gegen § 81 Absatz 1 Nummer 1 GWB – rechtskräftiges Urteil innerhalb der letzten zwei Jahre gegen Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben einschließlich der Überwachung der Geschäftsführung oder der sonstigen Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung wegen Terrorismusfinanzierung oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 StGB zu begehen (§ 89c StGB), Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB), Artikel 2 § 2 IntBestG (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr), Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB), Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB), kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland (§ 129b StGB), Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution Absatz 1 bis 5 (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Geldwäsche (§ 261 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Computerbetrug (§ 263a StGB), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Kreditbetrug (§ 265b StGB), Untreue (§ 266 StGB), Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (266a StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB),	Eigenerklärung – Formular PQ-A Im Zweifelsfall kann von Unternehmen die Vorlage von Auszügen aus dem Bundeszentralregister nach § 30 Absatz 5 BZRG gefordert werden. Sofern Zweigniederlassungen in die Präqualifikation einbezogen werden, sind diese in der Eigenerklärung namentlich aufzuführen.	maximal 13 Monate, bei Änderung unverzüglich

Lfd. Nr.	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung[1]
	Fälschung technischer Aufzeichnungen (§ 268 StGB), Delikte im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren (§ 283 ff. StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB), Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a und 299b StGB), Brandstiftung (§ 306 StGB), Baugefährdung (§ 319 StGB), Gewässer- oder Bodenverunreinigung (§§ 324, 324a StGB), unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB), Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), Bestechung (§ 334 StGB), jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB mit dem eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verhängt wurde. Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne der genannten Vorschriften stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.		
5	Es liegt keine Eintragung im Wettbewerbsregister vor.	Ergebnisrückmeldung des Bundeskartellamts	unverzüglich Hinweis: Die PQ-Stellen nehmen spätestens alle 6 Monate eine elektronische Abfrage des Wettbewerbsregisters vor.
6	Das Unternehmen hat im Fall einer Selbstreinigung nach Nummer 9 Absatz 2 der Leitlinie Folgendes nachgewiesen:		
	– Zahlung eines Ausgleichs für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden oder Selbstverpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichs,	Dokumentation gemäß Leitfaden zur Berücksichtigung von Selbstreinigungsmaßnahmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Abschnitt (2) „Schadenskompensation“ (Erlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 6. September 2017 – Az.: 81063.09/05-2017/000006)	unverzüglich
	– umfassende Klärung der Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch entstandenen Schaden im Zusammenhang stehen durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber und	Dokumentation gemäß Leitfaden zur Berücksichtigung von Selbstreinigungsmaßnahmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Abschnitt (1) „Sachverhaltsaufklärung“ (siehe oben)	unverzüglich
	– Ergreifen konkreter technischer, organisatorischer und personeller Maßnahmen, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.	Dokumentation gemäß Leitfaden zur Berücksichtigung von Selbstreinigungsmaßnahmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Abschnitt (3) „Ergreifen organisatorischer, technischer und personeller Maßnahmen“ (siehe oben), wobei als Erklärung Dritter insbesondere die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nach einschlägigen Regelungen (zum Beispiel IDW-Prüfstandard) in Betracht kommt	unverzüglich, gegebenenfalls wiederholt gemäß Vorgaben des Zertifikats der Konformitätsbewertungsstelle beziehungsweise der Erklärungen Dritter

Lfd. Nr.	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung[1]
7	Die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben ist ordnungsgemäß erfüllt (§ 6a Absatz 2 Nummer 8 VOB/A, § 6e EU Absatz 4 VOB/A, § 6e VS Absatz 4 VOB/A).	Eigenerklärung und Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG oder „Bescheinigung in Steuersachen“ für Unternehmen, deren Tätigkeiten zwar der VOB unterfallen, die aber steuerrechtlich nicht als Bauleistungen angesehen werden (zum Beispiel Gerüstbau)	entsprechend dem in dem Dokument ausgewiesenen Gültigkeitsdatum, ansonsten maximal 13 Monate
8	Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Berufsgenossenschaft) an die Sozialkassen ist ordnungsgemäß erfüllt (§ 6a Absatz 2 Nummer 8 VOB/A, § 6e EU Absatz 4 VOB/A, § 6e VS Absatz 4 VOB/A), soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen.	Eigenerklärung – Formular PQ-A und Unbedenklichkeitsbescheinigung der tarifvertraglichen Sozialkassen beziehungsweise bei Beschäftigungsverhältnissen mit gewerblichen Arbeitnehmern, die dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) unterfallen, Enthaftungsbescheinigung von SOKA-BAU	entsprechend dem in dem Dokument ausgewiesenen Gültigkeitsdatum, ansonsten maximal 13 Monate
9	Die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns (§ 1 MiLoG, § 1 AentG, § 3a AÜG) wird erfüllt, soweit diese Verpflichtung besteht.	Bescheinigung einer Sozial- oder Urlaubskasse oder Nachweis der Tarifbindung oder für Betriebe, die nicht dem betrieblichen Geltungsbereich der Tarifverträge über Sozialkassenverfahren (VTV) unterliegen Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters zum Beispiel über das Formular PQ-B alternativ Tariftreuevertrag oder Bescheinigung eines Arbeitgeberverbandes als tarifgebundenes Mitglied.	maximal 13 Monate
10	Die Verpflichtung, – nur Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind, – dem Auftraggeber jeglichen Nachunternehmereinsatz mitzuteilen, – rechtzeitig den Namen und die Kennziffer anzugeben, unter der der Nachunternehmer für den auszuführenden Leistungsbereich im Amtlichen Verzeichnis PQ-VOB geführt wird, – dem Auftraggeber auf Anforderung im Einzelfall die Eignungsnachweise des Nachunternehmers vorzulegen wird erfüllt.	Eigenerklärung – Formular PQ-A	maximal 13 Monate
11	Die Verpflichtung zur Anmeldung und zur Zahlung der Beiträge an die Berufsgenossenschaft ist erfüllt (§ 6a Absatz 2 Nummer 8 und 9 VOB/A, § 6e EU Absatz 4 VOB/A, § 6e VS Absatz 4 VOB/A).	Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG mit Angabe der Lohnsummen	entsprechend dem in dem Dokument ausgewiesenen Gültigkeitsdatum, ansonsten maximal 13 Monate

Lfd. Nr.	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung[1]
12	Das Unternehmen hat sein Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet, ist im Handelsregister oder im Berufsregister des Firmensitzes eingetragen (§ 6a Absatz 2 Nummer 4 VOB/A, § 6a EU Nummer 1 VOB/A, § 6a VS Absatz 2 Nummer 1d VOB/A).	– Gewerbeanmeldung/ Gewerbeummeldung	bei Änderung
		– Handelsregisterauszug oder	bei Änderung* (* Eintragung ist alle 13 Monate zu überprüfen)
		– entsprechende Eigenerklärung bei Kleingewerbetreibenden, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind,	alle 13 Monate
		– Eintragung in das Berufsregister des Firmensitzes (Handwerksverzeichnis, Handwerksrolle und/oder Industrie- und Handelskammer)	bei Änderung oder entsprechend Gültigkeit
13	Gesamtumsatz (netto) für Bauleistungen des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, aus denen die Erbringung solcher hervorgeht. Sofern das Unternehmen Umsätze aus anderen Bereichen (Handel, Vermietung etc.) erzielt hat, sind diese separat zu den Umsätzen aus Bauleistungen anzugeben (§ 6a Absatz 2 Nummer 1 VOB/A, § 6a EU Nummer 2c VOB/A, § 6a VS Absatz 2 Nummer 1a VOB/A).	Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters zum Beispiel auf dem Formular PQ-B oder einem Schreiben des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters, welches den Inhalt des Formulars PQ-B vergleichbar wiedergibt, oder ein von einem Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater testierter Jahresabschluss oder eine entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnung mit den vergleichbaren Inhalten des Formulars PQ-B Eigenerklärung, welcher Teil (%) auf den zu präqualifizierenden Einzelleistungsbereich entfällt und wie groß der Anteil (%) der Nachunternehmerleistungen am Gesamtumsatz ist auf dem Formular PQ-B	veröffentlichungspflichtige Unternehmen unmittelbar nach Veröffentlichung im Unternehmensregister (ehemals Bundesanzeiger) sowie alle anderen Unternehmen maximal 13 Monate nach Ende des Kalenderjahres beziehungsweise des Geschäftsjahres (wenn nicht deckungsgleich mit Kalenderjahr)
14	Mindestens drei Referenzen zu jedem präqualifizierten Leistungsbereich (Spalte 2 Anlage 2) (§ 6a Absatz 2 Nummer 2 VOB/A, § 6a EU Nummer 3a VOB/A, § 6a VS Absatz 2 Nummer 1b VOB/A)	Bewertung des Referenzgebers gemäß – Formblatt Referenzbescheinigung des PQ-Vereins – Formblätter des Bundes (zum Beispiel VHB Bund, HVA B-StB, VHB-W) – Formblätter der PQ-Stellen, die den Inhalten des Formblattes 444 VHB Bund entsprechen (vom PQ-Verein freigegeben) – Formblatt der DEGES jeweils in der aktuellen Fassung	Gültigkeit endet mit Abschluss des Kalenderjahres, mit dem die betreffende Referenz vom Tage des Fertigstellungstermins älter als fünf Kalenderjahre ist
15	Es ist nicht der Fall, dass das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat (§ 6e EU Absatz 6 Nummer 7 VOB/A, § 6e VS Absatz 6 Nummer 7 VOB/A).	Eigenerklärung – Formular PQ-A	maximal alle 13 Monate, bei Änderung unverzüglich

Lfd. Nr.	Rechtliche Anforderungen	Nachweise	Aktualisierung[1]
16	Die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem technischen Leitungspersonal (§ 6a Absatz 2 Nummer 3 VOB/A, § 6a EU Nummer 3g VOB/A, § 6a VS Absatz 2 Nummer 1c VOB/A).	Eigenerklärung – Formular PQ-C	Aktualisierung bis zum 31. März

[1] Bei Nachweisen mit unbegrenzter Gültigkeit ergibt sich die Aktualisierung durch ein neues Datum in der Detailansicht des Amtlichen Verzeichnisses PQ-VOB.

[2] Zu Nummer 1: Hinweis an Zertifizierungsstellen, Informationen unter: http://www.Insolvenzbekanntmachungen.de

Anhang 1

Referenzen werden für die Präqualifikation in einem oder mehreren Leistungsbereichen anerkannt, wenn folgende Informationen vorliegen:

Lfd. Nr.	Angaben	
1	Bezeichnung des Bauvorhabens	
2	Bauherr/Auftraggeber/Referenzgeber einschließlich Ansprechpartner (einschließlich Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse)	
3	Angabe der vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, Arge-Partner oder Nachunternehmer)	
4	Ort der Ausführung	
5	Ausführungszeit (Baubeginn und Fertigstellungstermin)	
6	Angabe der Leistungsbereiche (Nummer gemäß Anlage 2), auf die sich die Referenz bezieht	
	bei Einzelleistungen:	bei Komplettleistungen:
7	stichwortartige Benennung des im eigenen Betrieb erbrachten maßgeblichen Leistungsumfangs unter Angabe der ausgeführten Mengen	Kurzbeschreibung der Baumaßnahme
8	Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten eigenen gewerblichen Arbeitnehmer	Auflistung der mit eigenem Führungspersonal koordinierten Gewerke
9	Auftragswert der beschriebenen Leistungen	Auftragswert der Maßnahme
10	stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen (einschließlich der Angabe, ob die Leistung für einen Neubau/Umbau/Denkmal erbracht wurde)	eventuelle Besonderheiten der Ausführung
11	Bewertung des Referenzgebers gemäß Formblatt Referenzbescheinigung des PQ-Vereins, Formblatt 444 VHB Bund, Formblatt 392 HVA B-StB beziehungsweise Formblatt 931-B VHB-W, Formblatt DEGES	
12	Zustimmung des Referenzgebers in Textform zur Speicherung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten zum Zweck der Präqualifikation des Unternehmens.	
13	Bestätigung des Referenznehmers in Textform über die Richtigkeit der gemachten Angaben	

Anlage 2
Einteilung der Leistungsbereiche

A – Einzelleistungen

Klasse: Hochbau

Gruppe	Leistungsbereich
Rohbau, Tragwerk für Bauwerke	111-01 Betonarbeiten
	111-02 Betonfertigteilarbeiten
	111-03 Spannbetonarbeiten
	111-04 Mauerarbeiten (natürliche/künstliche Steine) einschließlich Verblendmauerwerk
	111-05 Stahlbauarbeiten
	111-06 Seilsysteme
	111-07 Zimmer- und Holzbauarbeiten
	111-08 Betonerhaltungsarbeiten
Gebäudehülle und Innenausbau	112-01 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
	112-02 Abdichtungsarbeiten, Beschichtungen
	112-03 konstruktive Fassadenarbeiten
	112-04 Natur- und Betonwerksteinarbeiten
	112-05 Fliesen- und Plattenarbeiten
	112-06 Bodenbelagsarbeiten
	112-07 Parkettarbeiten
	112-08 Gussasphaltarbeiten
	112-09 Holzpflasterarbeiten
	112-10 Maler-, Lackierarbeiten, Beschichtungen und Tapezierarbeiten
	112-11 Putzarbeiten
	112-12 Wärmedämm-Verbundsysteme
	112-13 Trockenbauarbeiten
	112-14 Estricharbeiten
	112-15 Tischlerarbeiten
	112-16 Metallbauarbeiten
	112-17 Klempnerarbeiten
	112-18 Verglasungsarbeiten
	112-19 Rollladenarbeiten
	112-20 Beschlagarbeiten
Technische Gebäude-ausrüstung	113-01 Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden, Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen
	113-02 raumlufttechnische Anlagen
	113-03 Brandschutzsysteme
	113-04 Elektroarbeiten
	113-05 Blitzschutzanlagen
	113-06 Fördertechnik (Aufzüge, Fahrtreppen und Personenbeförderungsanlagen)
	113-07 Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen
	113-08 Gebäudeautomation
	113-09 sonstige Gebäudeausrüstung

Klasse: Allgemeiner Tiefbau

Gruppe	Leistungsbereich
Erdbau	211-01 Erdarbeiten
	211-02 Brunnenbauarbeiten
	211-03 Nassbaggerarbeiten
Entwässerung	212-01 Wasserhaltungsarbeiten
	212-02 Drän- und Versickerarbeiten
Leitungsbau	213-01 Entwässerungskanalarbeiten sowie Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen
	213-02 Druckrohrleitungsarbeiten im Erdreich
	213-03 Mikrotunnelsysteme und Rohrvortriebsarbeiten
	213-04 Kabelleitungstiefbauarbeiten
Gründung, Verbau, Baugrund	214-01 Bohrarbeiten
	214-02 Verbauarbeiten
	214-03 Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten
	214-04 Schlitzwandarbeiten mit stützender Flüssigkeit
	214-05 Einpressarbeiten
	214-06 Düsenstrahlarbeiten
	214-07 Druckluftarbeiten
Landschaftsbau	215-01 Landschaftsbauarbeiten

Klasse: Ingenieurbau und Tunnelbau

Gruppe	Leistungsbereich
Ingenieurbau	311-01 Betonarbeiten
	311-02 Betonfertigteilarbeiten
	311-03 Spannbetonarbeiten
	311-04 Spritzbetonarbeiten
	311-05 Mauerarbeiten
	311-06 Stahlverbundarbeiten
	311-07 Stahlbauarbeiten
	311-08 Seilsysteme
	311-09 Zimmer- und Holzbauarbeiten
	311-10 Korrosionsschutzarbeiten
	311-11 Betonerhaltungsarbeiten
	311-12 Abdichtungsarbeiten
	311-13 Lärmschutzeinrichtungen
Tunnelbau	312-01 Konventioneller Tunnelvortrieb
	312-02 Tunnelvortrieb mit Tunnelbohrmaschinen, Schildmaschinen
	312-03 Tunnelausstattungen

Klasse: Verkehrswegebau

Gruppe	Leistungsbereich
Straßen- und Wegebau	411-01 Oberbauschichten ohne Bindemittel
	411-02 Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln
	411-03 Oberbauschichten aus Asphalt
	411-04 Pflasterdecken, Plattenbeläge und Einfassungen
	411-05 Ausstattung der Straßen
	411-06 Verkehrssicherung
	411-07 Abbruch und Rückbauarbeiten ohne Arbeiten nach Leistungsbereich 511-01
Schienenwegebau	412-01 Gleisbauarbeiten
	412-02 Gleisinstandhaltungsarbeiten
	412-03 Ausstattung der Schienenwege
	412-04 Verkehrssicherung
Wasserbau	413-01 Böschungs- und Sohlensicherung an Wasserstraßen sowie Sicherungsarbeiten an Gewässern, Deichen und Küstendünen
	413-02 Unterseeische Rohrleitungen (Abflüsse, Rohre, Tauchrohre etc., einschließlich Gräben für Kabel)
	413-03 Unterwassersprengen
	413-04 Herstellung von Dichtungen an Schifffahrtskanälen
	413-05 Beton- und Stahlbetonarbeiten im Wasserbau
	413-06 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen im Wasserbau
	413-07 Abdichtungsarbeiten im Wasserbau
	413-08 Stahlwasserbauarbeiten und Korrosionsschutz im Stahlwasserbau
	413-09 Elektrische und maschinentechnische Ausrüstung des Stahlwasserbaus
	413-10 Ausstattung der Wasserstraßen

Klasse: Sonstiger Bau

Gruppe	Leistungsbereich
Sonstiger Bau	511-01 Rückbau-, Verwertungs- und Entsorgungsarbeiten
	511-02 Gerüstbau: Arbeits- und Schutzgerüste
	511-03 Gerüstbau: Traggerüste
	511-04 Gebäudereinigung, Baureinigungsarbeiten, Entlackung/Reinigung durch Sandstrahlen, Trockeneisstrahlen
	511-05 Feuerfeste Anlagen und Industrieschornsteine
	511-06 Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbauteilen
	511-07 Asbestsanierungsarbeiten
	511-08 Kampfmittelräumung
	511-09 Schadstoffsanierungsarbeiten

B – Komplettleistungen

Gruppe	Leistungsbereich
Bauvorhaben Hochbau (Rohbau, Gebäudehülle und Innenausbau, Technische Gebäudeausrüstung)	611-01 umfassende Bauleistung: Neubau
	611-02 umfassende Bauleistung: Bauen im Bestand
	611-03 umfassende Bauleistung: Technische Gebäudeausrüstung

Gruppe	Leistungsbereich
Bauvorhaben Allgemeiner Tiefbau	612-01 umfassende Bauleistung für Leitungsbau
	612-02 umfassende Bauleistung für Tiefbauten, soweit sie nicht unter 612-01 fallen
Bauvorhaben Ingenieurbau und Tunnelbau	613-01 umfassende Bauleistung für Brücken, Tunnel, Schächte und Unterführungen
Bauvorhaben Verkehrswegebau	614-01 umfassende Bauleistung für Fernstraßen und Straßen
	614-02 umfassende Bauleistung für Schienenwege
	614-03 umfassende Bauleistung für Start- und Landebahnen
	614-04 umfassende Bauleistung für Häfen, Wasserstraßen, Dämme und andere Wasserbauten
umfassende Bauleistung für Kraftwerke, Bergbau- und Produktionsanlagen	615-01 umfassende Bauleistung für Kraftwerke, Bergbau- und Produktionsanlagen